

Datum der letzten Änderung: 01.01.2021

[http://steuerbuch.lu.ch/index/band\\_3\\_weisungen\\_estg\\_\\_erbschaftssteuer\\_ehegattennachkommen.html](http://steuerbuch.lu.ch/index/band_3_weisungen_estg__erbschaftssteuer_ehegattennachkommen.html)

## Steuersatz

Der Steuersatz wird grundsätzlich durch den Verwandtschaftsgrad zum Erblasser oder zur Erblasserin bestimmt. Je entfernter der Grad der Blutsverwandtschaft ist, desto höher liegt der Steuersatz. Der Steuerbetrag ergibt sich aus dem Steuersatz und einem allfälligen Progressionszuschlag nach § 5 EStG.

### 1. Ehegatten, eingetragene Partner und Lebenspartner

Der überlebende Ehegatte hat gemäss § 11 Abs. 1e EStG keine Erbschaftssteuer zu entrichten. Dies gilt auch für eingetragene Partner oder Partnerinnen. Auch der getrennt lebende Ehegatte (Art. 114, 117 f., 175 ZGB) ist steuerbefreit. Hingegen gilt für im Zeitpunkt des Todes oder der Zuwendung rechtskräftig geschiedene Ehegatten der Steuersatz für Nichtverwandte.

Für Todesfälle ab 1.1.2018 gilt die Steuerbefreiung auch für Lebenspartner bzw. -partnerinnen (gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts), sofern diese mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren (sei es vor dem Tod oder auch zu einem früheren Zeitpunkt) in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat. Ist die Voraussetzung des mindestens zweijährigen Zusammenlebens nicht erfüllt, ist der Steuersatz für Nichtverwandte (§ 3 Abs. 1c i.V.m. § 5 EStG) anzuwenden.

### 2. Nachkommen

Als Nachkommen gelten Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder (unabhängig davon, unter welcher Fassung des ZGB das Adoptionsverhältnis begründet wurde; LGVE 1977 II Nr. 23), unter altem Kindesrecht mit Standesfolge anerkannte Kinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht (sog. „Zahlvaterschaften“, Stiefkinder sowie Pflegekinder und deren Nachkommen.

Das Pflegekindverhältnis wird durch Ausübung der faktischen Obhut über ein Kind begründet. Eine formelle Vereinbarung oder die behördliche Bewilligung eines Pflegekindverhältnisses ist nicht erforderlich. Für das Vorliegen eines Pflegekindverhältnisses wird vorausgesetzt, dass das Verhältnis zwischen Pflegekind und Pflegeeltern während der Minderjährigkeit des Kindes während mindestens 2 Jahren bestand.

Das Stiefkindverhältnis wird durch die Heirat eines Elternteils mit dem zukünftigen Stiefelternteil begründet und muss weder bereits während der Minderjährigkeit des Kindes bestanden noch eine Mindestdauer gehabt haben. Das Stiefkindverhältnis bleibt solange bestehen, als die dieses Verhältnis begründende Ehe nicht aufgelöst wird. Mit dem Tod des Elternteils geht das Stiefkindverhältnis nicht unter. Ein Stiefkindverhältnis liegt aber nicht vor, wenn die Ehe mit dem Stiefelternteil geschieden wird oder dieser nach dem Tod des Elternteils wieder heiratet.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen ein Pflegeverhältnis von mindestens 2 Jahren nachgewiesen wird.

Der Nachkommen-Erbschaftssteuersatz ist für Pflege- und Stiefkinder ausser in ganz klaren Fällen erst auf ein entsprechendes Begehren der steuerpflichtigen Person anzuwenden. Die Beweislast für die Voraussetzungen der privilegierten Besteuerung liegt ausschliesslich bei der steuerpflichtigen Person.

Bei der Nachkommenerbschaftssteuer handelt es sich um eine reine Gemeindesteuer gemäss § 33 f. NESTG. Das Steuersubstrat fällt ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert. Es steht in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden, diese Steuer einzuführen. Der Steuersatz (ohne Progression) darf höchstens 1% betragen. Es steht den Gemeinden, welche die Nachkommenerbschaftssteuer eingeführt haben, aber frei, im entsprechenden Gemeinde-Rechtserlass den Steuersatz tiefer als 1% anzusetzen sowie die Progressionszuschläge gemäss § 5 EStG vorzusehen oder auf diese zu verzichten. Bei Anwendung der höchsten Progressionsstufe (vgl. § 5 Ziff. 10 EStG i.V.m. § 34 Ziff. 2 NESTG) ergibt sich eine Nachkommenerbschaftssteuer von insgesamt höchstens 2%. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. andere Steuerfreibeträge oder von § 5 EStG abweichende Progressionszuschläge) stehen den Gemeinden nicht zu.

Der zur Einführung der Nachkommenerbschaftssteuer geschaffene Erlass wie auch eine spätere Abänderung, nicht aber dessen Aufhebung, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 37 NESTG).

Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis und mit CHF 100'000.– pro bedachte Person sind steuerfrei (Grenzminimum; höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar). Bei Nachkommen gelangt damit mindestens ein Progressionszuschlag von 60% zur Anwendung, sofern die betreffende Gemeinde einen Progressionszuschlag erhebt.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des EStG sinngemäss anzuwenden.

### Übersicht Nachkommen-Erbschaftssteuer

Gemeinde	Steuer	Progression
Adligenswil	nein	-
Aesch	nein	-
Alberswil	ja	ja
Altbüron	ja	ja
Altishofen	nein	-
Ballwil	nein	-
Beromünster	ja	nein
Buchrain	nein	-
Büron	nein	-
Buttisholz	nein	-
Dagmersellen	ja	nein
Dierikon	nein	-
Doppleschwand	ja	ja
Ebikon	nein	-
Egolzwil	ja	ja
Eich	nein	-
Emmen	nein	-
Entlebuch	ja	ja
Ermensee	ja	ja
Eschenbach	nein	-
Escholzmatt-Marbach	ja	ja

Gemeinde	Steuer	Progression
Ettiswil	ja	ja
Fischbach	ja	ja
Flühli	ja	ja
Geuensee	nein	-
Gisikon	nein	-
Greppen	nein	-
Grossdietwil	ja	ja
Grosswangen	nein	-
Hasle	ja	ja
Hergiswil	ja	ja
Hildisrieden	nein	-
Hitzkirch	nein	-
Hochdorf	nein	-
Hohenrain	ja	ja
Honau	nein	-
Horw	nein	-
Inwil	nein	-
Knutwil	ja	ja
Kriens	nein	-
Luthern	ja	ja
Luzern	ja	ja
Malters	ja	ja
Mauensee	ja	ja
Meggen	ja	nein
Meierskappel	nein	-
Menznaun	ja	ja
Nebikon	nein	-
Neuenkirch	nein	-
Nottwil	nein	-
Oberkirch	nein	-
Pfaffnau	ja	ja
Rain	nein	-
Reiden	nein	-
Rickenbach	ja	ja
Roggliwil	ja	ja
Römerswil	nein	-
Romoos	ja	ja
Root	nein	-
Rothenburg	nein	-
Ruswil	ja	nein
Sempach	nein	-
Sursee	nein	-
Schenkon	nein	-
Schlierbach	nein	-
Schongau	ja	ja
Schötz	ja	ja
Schüpfheim	ja	ja
Schwarzenberg	ja	ja
Triengen	nein	-
Udligenswil	nein	-
Ufhusen	ja	ja
Vitznau	nein	-
Wauwil	ja	ja
Weggis	nein	-
Werthenstein	ja	ja
Wikon	ja	ja
Willisau	nein	-

Gemeinde	Steuer	Progression
Wolhusen	ja	ja
Zell	ja	ja

### 3. Elterlicher Stamm

Für Zuwendungen an Verwandte des elterlichen Stamms (Vater, Mutter, Adoptivvater, Adoptivmutter, Geschwister, Neffen, Nichten, Grossneffen, Grossnichten) gilt ein Steuersatz von 6% (§ 3 Abs. 1a EStG).

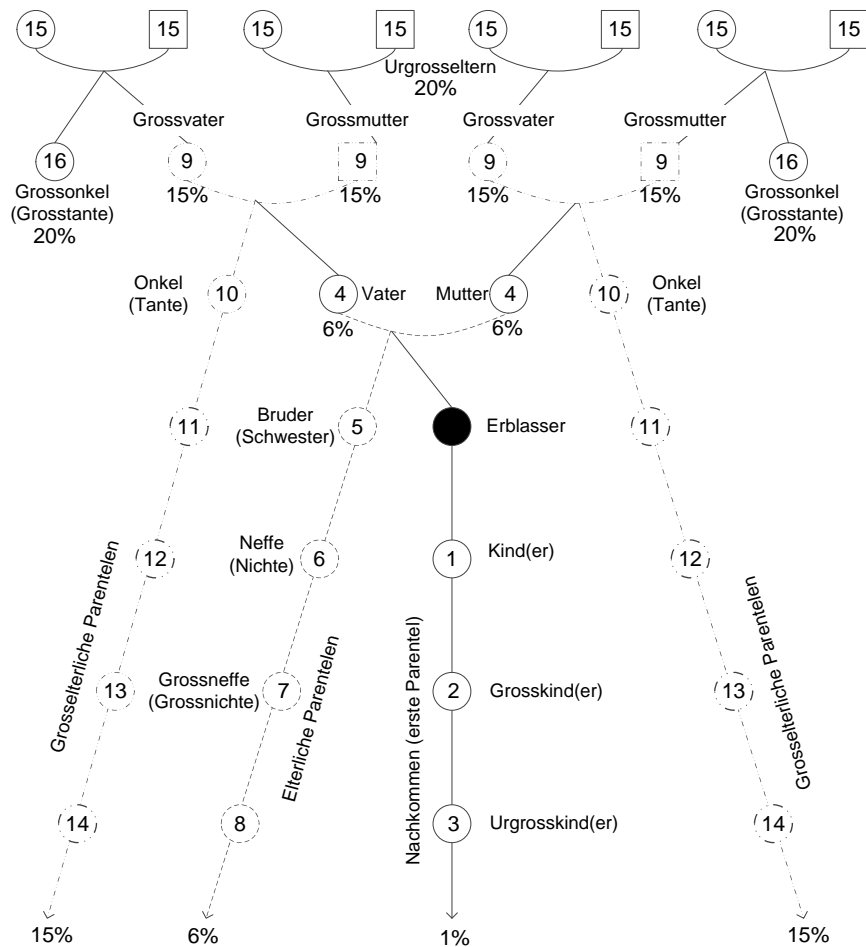
### 4. Grosselterlicher Stamm

Für Verwandte des grosselterlichen Stamms (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins, Cousinen) beträgt der Steuersatz 15% (§ 3 Abs. 1b EStG).

### 5. Nichtverwandte

Für alle weiter entfernt Verwandten (als grosselterlicher Stamm) und Nichtblutsverwandte beträgt der Steuersatz grundsätzlich (für die Ausnahmen vgl. insbesondere Ziff. 7 - 8) 20% (§ 3 Abs. 1c EStG).

## 6. Übersicht Steuersätze für die (blutsverwandten) gesetzlichen Erben/Erbinnen



Quelle: Tuor/Schnyder/Schmid, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl., S. 436

## 7. Angestellte

Für Zuwendungen an Angestellte gilt ein Steuersatz von 6% (§ 11 Abs. 1b EStG). Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich angeführt, gilt der Steuersatz von 6% in der Praxis auch für Angestellte, die als Erben eingesetzt sind. Es besteht ein Steuerfreibetrag von CHF 2'000.– (Abzugsminimum). Für die Festsetzung des Progressionszuschlags ist von der vollen Zuwendung auszugehen. Als Angestellte gelten Personen, die mit dem Erblasser oder der Erblasserin ein Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 OR eingegangen sind (LGVE 1984 II Nr. 18). Das Arbeitsverhältnis braucht im Todeszeitpunkt nicht (mehr) zu bestehen. Die Anwendung des privilegierten Steuersatzes von 6% hängt nicht davon ab, ob der/die Angestellte für die geleisteten Dienste einen vollen Lohn bezogen hat. Zu prüfen ist jeweils, ob und inwieweit es sich bei der Zuwendung um eine einkommenssteuerpflichtige Lohnnachzahlung handelt (siehe auch LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 6 Nr. 1 Ziff. 2). Der Progressionszuschlag ist auch bei Zuwendungen an Angestellte zu erheben (LGVE 1987 II Nr. 15).

### Beispiel

Position	CHF
Zuwendung an Angestellte	31'000.–
abzüglich	2'000.–
steuerbar	29'000.–
Steuersatz 6% (von CHF 29'000.–)	1'740.–
Zuschlag 30% (von CHF 1'740.–)	522.–
<b>Erbschaftssteuer</b>	<b>2'262.–</b>

## 8. Lebenspartner/in

Steuerbefreiung gemäss § 11 Abs. 1e EStG (s. vorstehend Ziff. 1).

## 9. Vor- und Nacherbschaft

Massgebend für den Steuersatz ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vorerbe/Vorerbin und Erblasser/Erblasserin. Für Nacherben/Nacherbinnen ist ebenfalls das Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihnen und dem/der Erblasser/Erblasserin (nicht jenes zum Vorerben/zur Vorerbin) massgebend (LGVE 2008 II Nr. 24; LGVE 1983 II Nr. 14).

Bei einer Vorerbschaft kann das Eigentumsrecht nur beschränkt ausgeübt werden. Wirtschaftlich betrachtet ist sie mit der Nutzniessung vergleichbar. Daher ist bei der Vorerbschaft bloss der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses zu versteuern (VGE vom 20.1.2004 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 9 N 10). Für die Nacherbschaft ist dagegen die Erbschaftssteuer auf dem vollen Nachlass zu bezahlen (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.).

Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten beim Vorerben die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG; BGE vom 25.2.2005; ZP.31/2004).

Wird die Vorerbschaft infolge Wegfalls der Nacherbschaft definitiv erworben, gelten beim Vorerben bzw. bei der Vorerbin die ordentlichen Bewertungsgrundsätze (§ 7 EStG), wobei der bereits besteuerte kapitalisierte Ertragswert abzuziehen ist.

Die Besteuerung der Nacherbschaft erfolgt im Zeitpunkt des Nacherbfalls (Tod der Vorerbin bzw. des Vorerben, sofern nichts anderes verfügt worden ist). Der Umfang der Vorerbschaft ist zu dokumentieren, damit später die Nacherbschaft ermittelt werden kann. Bei einem Wohnsitzwechsel der Vorerbin bzw. des Vorerben innerhalb der Schweiz, bleibt die Steuerhoheit

für die (bewegliche) Nacherbschaft am letzten Wohnsitz der Erblasserin bzw. des Erblassers bestehen (BGE 123 I 264). Um die Besteuerung der Nacherbschaft sicherzustellen, empfiehlt es sich, das Zivilstandsamt (falls der/die Vorerbe/Vorerbin das Bürgerrecht am letzten Wohnsitz des/der Erblassers/Erblasserin besitzt) bzw. die Behörden am neuen Wohnsitz unter Hinweis auf die Nacherbschaft zu ersuchen, den Tod bzw. einen weiteren Wohnsitzwechsel des/der Vorerben/Vorerbin zu melden.

## 10. Fideikomnisse

Bei Fideikommissen ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen verstorbenem Fideikommissar und übernehmendem Fideikommissar massgebend (§ 8 EStG; RRE 1962 Nr. 17).

Das Fideikommiss ist eine besondere Form der unbeschränkten Nacherbeneinsetzung. Der/Die Fideikommissar/in erwirbt nur ein beschränktes Eigentumsrecht am Fideikommissgut und kann daher nicht einem/einer „gewöhnlichen“ Erben/Erbin gleichgestellt werden. Die Besteuerung muss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des/der Berechtigten in Bezug auf das Fideikommissgut entsprechen. Daher ist der zu versteuernde Nachlass aufgrund des kapitalisierten Ertragswertes und nicht aufgrund des vollen Wertes des Nachlasses zu ermitteln (BGE vom 25.11.2002 i.S. M.; für die Berechnung des Barwerts vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen GGStG § 9 N 10).

## 11. Familienstiftungen

Zuwendungen an Familienstiftungen sind zum Satz für Nichtverwandte (20%) zu besteuern (LGVE 1977 II Nr. 24).

## 12. Versicherungsleistungen

Bei Versicherungsleistungen, die der Erbschaftssteuer unterliegen (vgl. LU StB Bd. 3 Weisungen EStG § 1 Nr. 1 Ziff. 3.2), ist das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin (Erblasser oder Erblasserin) und der begünstigten Person massgebend.